

INHALT	SEITE
<b>Öffentliche Zustellungen der Stadt Hagen</b>	
Für Herrn Manuel Busch - Aktenzeichen 55/711E – 41291	86
Für Herrn Jan Wolfram - Aktenzeichen 55/711E – 51876	86
Für Herrn Dean Sulejman - Aktenzeichen 55/711F-65697,65698–	86
Für Frau Kristina Aslanbievna Dickhage – Aktenzeichen 55/712C-53809	86
Für Herrn Enzo Ficicchia - Aktenzeichen 55/711F-64529,64530	86
Für Herrn Benjamin Rene Gosch - Aktenzeichen 55/711C – 23150	86
Für Herrn Sami Hassan - Aktenzeichen 55/711C – 41670/33625/59692	86
Für Herrn Ferhat Günaydin - Aktenzeichen 55/712 C-34011	87
Für RIC Unternehmensgesellschaft - Gewerbesteuer- / Zinsbescheid vom 17.04.2025	87
Für Herrn Markus Nowak - Aktenzeichen 55/711D – 55594/55763	87
Für Herrn Domingos Palanca Antonio - Aktenzeichen 55/711G – 66828	88
<b>Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hagen</b>	
Ergänzung zur Bekanntmachung zur „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Hagen am 14. September 2025“ vom 28.11.2024 - Wählergruppentransparenzgesetz	87
Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Hagen am 14.09.2025 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -	88
Bebauungsplan Nr. 3/12 (640) 1. Änderung Gewerbe- und Sondergebiet Eckeseyer Straße / Fuhrparkstraße Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB hier: Einstellung des Verfahrens	89
Bebauungsplan Nr. 4/63 Bathey Süd – Teilaufhebungsverfahren und Bebauungsplan Nr. 2/23 Fachmarktzeile Bathey hier: a) Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren b) Satzungsbeschluss c) Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren d) Satzungsbeschluss	90
Bebauungsplan Nr. 2/25 Feuerwache Nord und Zentrallager der Stadt Hagen hier: a) Einleitung des Verfahrens b) Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	89
Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen – Ratssitzung vom 22.05.2025	90
<b>Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hagen</b>	
Verschiebung der Abfuhr von Restmüll und Altpapier (Fronleichnam)	88
Verschiebung der Abfuhr von Restmüll und Altpapier (Pfingsten)	88



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Manuel Busch, zuletzt wohnhaft: „Eppenhauser Str. 12, 58093 Hagen,“ liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 15.05.2025, Aktenzeichen 55/711E – 41291

Das Schriftstück kann bei Herrn Harbeke in Zimmer D.321, Telefon 02331 207 5612, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 26.05.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Jan Wolframm, zuletzt wohnhaft: „Elberfelder Str. 88a, 58095 Hagen,“ liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 14.05.2025, Aktenzeichen 55/711E – 51876

Das Schriftstück kann bei Herrn Harbeke in Zimmer D.321, Telefon 02331 207 5612, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 26.05.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Dean Sulejman, wohnhaft: „Mazedonien,“ liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 26.05.2025, Aktenzeichen 55/711F-65697,65698–

Das Schriftstück kann bei Frau Sygulla in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2807, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 26.05.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Öffentliche Zustellung**

Für Frau Kristina Aslanbievna Dickhage, „unbekannt nach Russland verzogen, zuletzt wohnhaft „Mozartstr. 23, 58119 Hagen“, liegt beim

Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Einstellungs- und Rückforderungsbescheid der Stadt Hagen vom 26.05.2025, Aktenzeichen 55/712C-53809

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 26.05.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Enzo Ficcchia, unbekannt in Italien, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 27.05.2025, Aktenzeichen 55/711F-64529,64530

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Schulz, ZimmerD 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 27.05.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Benjamin Rene Gosch, zuletzt wohnhaft: „Louise-Schröder-Str. 9, 58099 Hagen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtswahrende Mitteilung und Mahnung der Stadt Hagen vom 27.05.2025, Aktenzeichen 55/711C – 23150

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 27.05.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Sami Hassan – zuletzt wohnhaft: Siemensstr. 7, 58089 Hagen - aktuell „Unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der

**Herausgeber:**

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

**Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: [heike.heinig@stadt-hagen.de](mailto:heike.heinig@stadt-hagen.de)



Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 28.05.2025, Aktenzeichen 55/711C – 41670/33625/59692

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 28.05.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

##### Öffentliche Zustellung

Für Herrn Ferhat Günaydin, zuletzt wohnhaft: „Nordsternstr. 17, 45899 Gelsenkirchen“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 28.05.2025, Aktenzeichen 55/712 C-34011

Das Schriftstück kann bei Frau Schulz in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2853, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 28.05.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

##### Öffentliche Zustellung

Für RIC Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt), letzte bekannte Anschrift Mengeder Str. 381, 44359 Dortmund, vertreten durch den Geschäftsführer Marius Podolak, letzte bekannte Anschrift Eilper Str. 87, 58091 Hagen liegt im Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen, Zimmer C. 1319, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbesteuer- / Zinsbescheid vom 17.04.2025

- Gewerbesteueranlagung/en für den Veranlagungszeitraum 2019  
Bescheid der Stadt Hagen, Fachbereich Finanzen und Controlling, Bereich Steuern, Rathaus I, Rathausstr.11, 58095 Hagen,

Geschäftszeichen: 20/20

Kassenzeichen: 1001.1004955.7

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 02331/207-2678 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 122 Absätze 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 (BGBl. I S.3866, ber. I 2003 S.61) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/ Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt,

wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Hagen, 28.05.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

##### Öffentliche Zustellung

Für Herrn Markus Nowak – zuletzt wohnhaft: Pappelstr. 30, 58099 Hagen - aktuell „Unbekannt“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 28.05.2025, Aktenzeichen 55/711D – 55594/55763.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 28.05.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

#### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

##### Ergänzung zur Bekanntmachung zur „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Hagen am 14. September 2025“ vom 28.11.2024 - Wählergruppentransparenzgesetz

Ergänzend zur öffentlichen Bekanntmachung zur „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Hagen am 14. September 2025“ im Amtsblatt Hagen vom 28.11.2024 weise ich darauf hin, dass die korrespondierenden Vorschriften in der Kommunalwahlordnung (KWahlO) - soweit sie der Ausgestaltung der bisher aus § 15a Absatz 1 KWahlG (Wählergruppentransparenzgesetz vom 25. März 2022) folgenden Verpflichtungen für Wählergruppen dienen - bis auf weiteres nicht anzuwenden sind.

Damit entfällt § 15a Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG).

Die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG wurden durch den Beschluss des LVerfGH NRW nicht aufgehoben.

Demnach müssen Wählergruppen ihren Wahlvorschlägen die Unterlagen nach § 15a Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW beifügen. Entsprechend gelten die Regelungen für Einzelbewerber nach § 15a Absatz 7 in Verbindung mit §15a Absatz 2 des Gesetzes.

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt sowie Einzelbewerber können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgeben, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben.

Für Einzelbewerber beschränken sich die Angaben auf Zuwendungen, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

Hagen, 28.05.2025 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

#### Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

#### Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: [heike.heinig@stadt-hagen.de](mailto:heike.heinig@stadt-hagen.de)



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Bekanntmachung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Hagen  
am 14.09.2025**

**- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -**

Ergänzend und auf Grund der Neufassung der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Hagen durch Ratsbeschluss mit Datum vom 22.05.2025 gebe ich hiermit bekannt:

Gemäß § 7 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Hagen vom 22.05.2025 in Verbindung mit den kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen in den jeweils gültigen Fassungen, fordere ich hiermit zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrats am 14.09.2025 auf. Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates sind spätestens bis

**Montag, den 07. Juli 2025, 18:00 Uhr**

bei der Stadt Hagen, Wahlleitung, Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung Statistik und Wahlen, Verwaltungsgebäude Freiheitstraße 3, 58119 Hagen nach vorheriger Terminabstimmung einzureichen.

Die Vorschläge sollten möglichst **frühzeitig vor diesem Termin** eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können.

**Wählbar** sind (gemäß § 27 Absatz 5 der Gemeindeordnung NRW) mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs

- alle wahlberechtigten Personen nach § 27 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW sowie
- alle Bürger der Stadt Hagen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

**Wahlberechtigt** (gemäß § 27 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW) ist, wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

**Nicht wahlberechtigt** sind (gemäß § 27 Absatz 4 Gemeindeordnung NRW) Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

- a. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenvorschlag) oder von einzelnen Wahlberechtigten sowie von Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber\*in) eingereicht werden. Jede\*r Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- b. Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Hagen.
- c. Eine Wählergruppe kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie erklärt, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen

gewählten Vorstand besitzt und die Aufstellung der Bewerber\*innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Wählergruppen, in deren Wahlvorschlag mehrere Bewerber\*innen genannt sind, stellen eine Reserveliste auf. Für die Reserveliste können nur Bewerber\*innen benannt werden, die für diese Wählergruppen auftreten. Ein\*e Bewerber\*in kann nur für einen Wahlvorschlag kandidieren, d.h. als Einzel- oder Listenbewerber\*in.

- d. Wahlvorschläge müssen **von mindestens 32 Wahlberechtigten** unterstützt sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge von Einzelbewerber\*innen und Listen, die mit mindestens einem/einer Vertreter\*in im Integrationsrat der letzten Wahlperiode vertreten sind.
- e. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von dem Wahlleiter der Stadt Hagen, Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Abteilung Statistik und Wahlen, Freiheitstraße 3, 58119 Hagen, E-Mail: wahlen@stadt-hagen.de, Telefon 02331 207 4520 nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden kostenlos ausgegeben werden. Die Wahlvorschläge sind in deutscher Sprache in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

Hagen, 28.05.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Verschiebung der Abfuhr von Restmüll und Altpapier  
(Fronleichnam)**

Wegen des Feiertages am 19. Juni 2025 (Fronleichnam) verschiebt sich die Restmüllabfuhr und die Leerung der Altpapiertonnen

	von Donnerstag, 19. Juni	auf Freitag, 20. Juni
	von Freitag, 20. Juni	auf Samstag, 21. Juni

Hagen, 27.05.2025

Lindemanni	V. Sasse
(Geschäftsführer)	(Bereichsleiter)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Verschiebung der Abfuhr von Restmüll und Altpapier (Pfungsten)**

Wegen des Feiertages am 9. Juni 2025 (Pfungstmontag) verschieben sich die Restmüllabfuhr und die Leerung der Altpapiertonnen

von Montag, 09. Juni	auf Dienstag, 10. Juni
von Dienstag, 10. Juni	auf Mittwoch, 11. Juni
von Mittwoch, 11. Juni	auf Donnerstag, 12. Juni
von Donnerstag, 12. Juni	auf Freitag, 13. Juni
von Freitag, 13. Juni	auf Samstag, 14. Juni

Hagen, 27.05.2025

Lindemanni	V. Sasse
(Geschäftsführer)	(Bereichsleiter)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
der Stadt Hagen**

**Öffentliche Zustellung**

Für Herrn Domingos Palanca Antonio – aktuell „Unbekannt in Angola“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 28.05.2025, Aktenzeichen 55/711G – 66828.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zur Zeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung

Herausgeber:

**Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: [heike.heinig@stadt-hagen.de](mailto:heike.heinig@stadt-hagen.de)



zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 28.05.2025

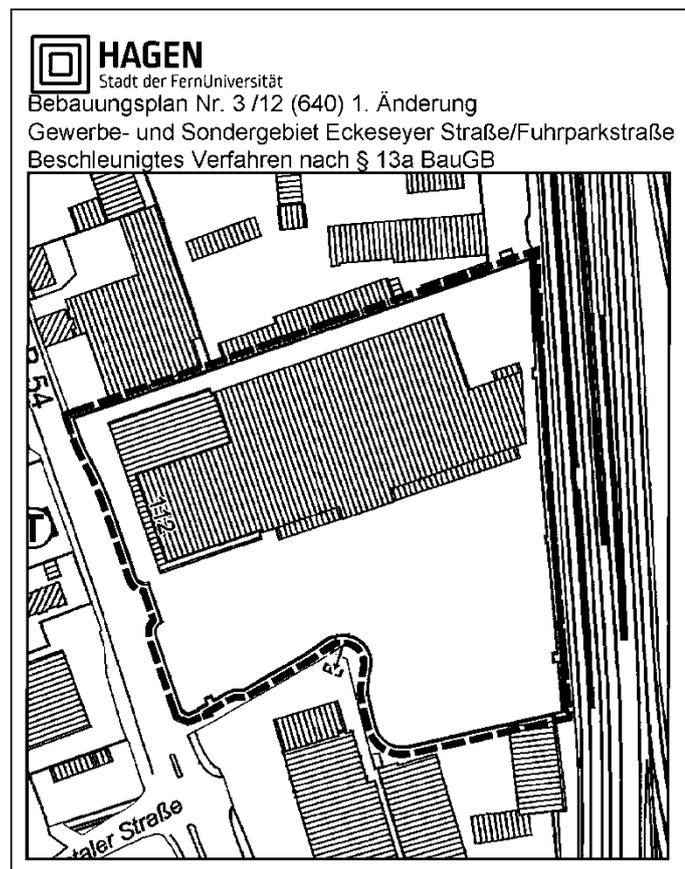
Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

**Bebauungsplan Nr. 3/12 (640) 1. Änderung Gewerbe- und Sondergebiet Eckeseyer Straße / Fuhrparkstraße Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB**

**hier: Einstellung des Verfahrens**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 3/12 (640) 1. Änderung Gewerbe- und Sondergebiet Eckeseyer Straße / Fuhrparkstraße Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB wird eingestellt.

Das Plangebiet umfasst das Gelände des ehemaligen Max Bahr Baumarktes und wird westlich von der Eckeseyer Straße, östlich von Gleisanlagen, im Norden von Gewerbefläche und im Süden von großflächigem Einzelhandel begrenzt. Das Plangebiet beinhaltet das Flurstück 400 in der Gemarkung Eckesey, Flur 19.

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan zu entnehmen. Dieser Lageplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 28.05.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

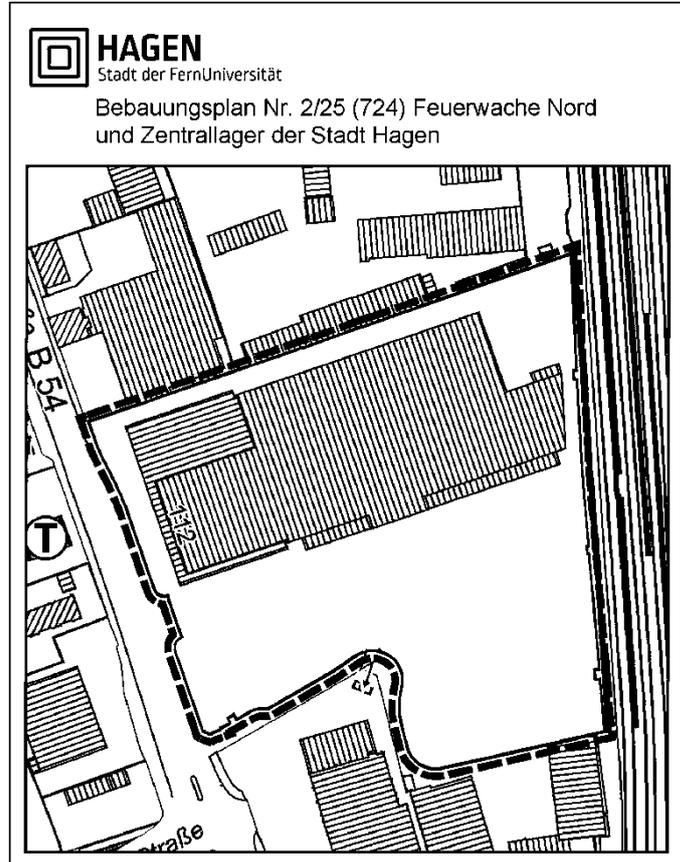
### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

**Bebauungsplan Nr. 2/25 Feuerwache Nord und Zentrallager der Stadt Hagen**

hier:

- Einleitung des Verfahrens**
- Verzicht auf die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgenden Beschluss gefasst:

- Das Bebauungsplanverfahren Nr. 2/25 (724) Feuerwache Nord und Zentrallager der Stadt Hagen wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB in der zurzeit gültigen Fassung eingeleitet.

Das Plangebiet umfasst das Gelände des ehemaligen Max Bahr Baumarktes und wird westlich von der Eckeseyer Straße, östlich von Gleisanlagen, im Norden von Gewerbefläche und im Süden von großflächigem Einzelhandel begrenzt. Das Plangebiet beinhaltet das Flurstück 400 in der Gemarkung Eckesey, Flur 19.

Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Lageplan zu entnehmen. Dieser Lageplan im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses.

- Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und von der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB wird ferner hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 2/25 Feuerwache Nord und Zentrallager der Stadt Hagen in diesem beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird und die

Herausgeber:  
Redaktion:

**Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,  
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:  
Bezug:

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,  
58095 Hagen.

Digital unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: [heike.heinig@stadt-hagen.de](mailto:heike.heinig@stadt-hagen.de)



### Unterrichtung der Öffentlichkeit

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

**vom 02.06.2025 bis einschließlich 13.06.2025**

beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Historisches Rathaus (Bauteil D), Flurbereich 1. Obergeschoss, Rathausstraße 11, 58095 Hagen während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) erfolgt.

Termine können unter der Telefonnummer: 02331 207-3382 oder E-Mail-Adresse: jendrik.hopmann@stadt-hagen.de vereinbart werden. Eine Einsichtnahme ist zu den oben angegebenen Zeiten aber auch ohne vorherige Vereinbarung eines Termins möglich.

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter folgendem Link einzusehen: [www.hagen.de](http://www.hagen.de) / Hagen A-Z / B / Bebauungspläne im Verfahren.

Stellungnahmen können während der Unterrichtung schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift einzeln oder als Sammeleingabe unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten abgegeben werden.

Die Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 des BauGB ergab keine Anhaltspunkte, dass von dem Bebauungsplan erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen werden. Die wesentlichen Gründe hierfür sind:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Wiedernutzbarmachung von seit Jahren nicht- bzw. minder genutzten Flächen.
- Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich und ist als Maßnahme der Innenentwicklung einzustufen.
- Es handelt es sich um eine vollständig versiegelte Fläche, durch die Planung kommt es zu keiner weiteren Versiegelung.
- Im Wirkungsbereich der Planung liegen keine Naturschutz-, FFH- oder VS-Gebiete.
- Durch den Bebauungsplan sind keine neuen Umwelt- oder Gesundheitsprobleme zu erwarten.

– Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Hagen, 28.05.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

#### Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen – Ratssitzung vom 22.05.2025

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 22.05.2025 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 04.06.2025 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3 und Haspe, Kölner Straße 1, öffentlich ausgehängt und im Internet unter <http://www.hagen.de> veröffentlicht.

Hagen, 27.05.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

#### Bebauungsplan Nr. 4/63 Bathey Süd – Teilaufhebungsverfahren und Bebauungsplan Nr. 2/23 Fachmarktzeile Bathey

hier:

- Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren**
- Satzungsbeschluss**
- Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren**
- Satzungsbeschluss**

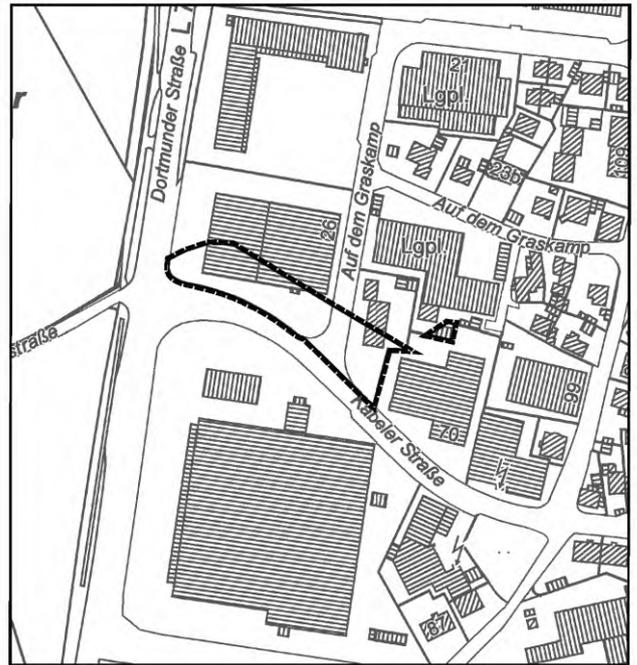
Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Karten-ausschnitt zu entnehmen:



Stadt der FernUniversität

Bebauungsplan Nr. 4/63 (90)

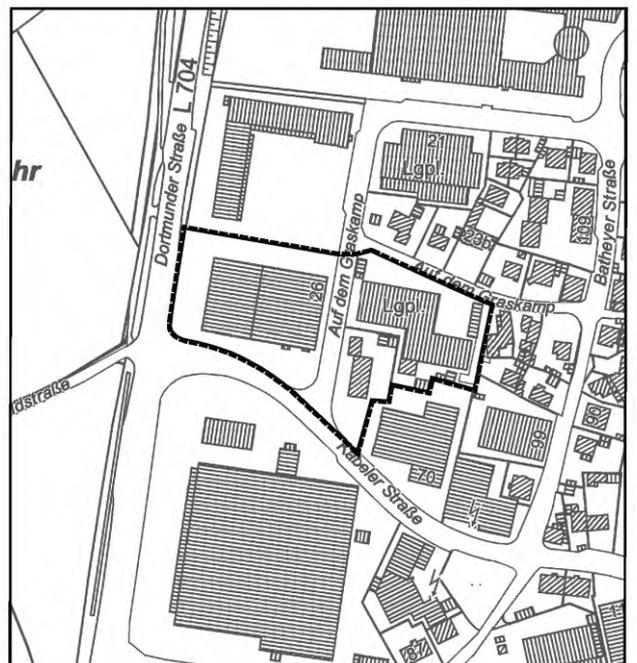
Bathey Süd - Teilaufhebungsverfahren



Stadt der FernUniversität

Bebauungsplan Nr. 2/23 (713)

Fachmarktzeile Bathey



Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,  
Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,  
58095 Hagen.

Digital unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: [heike.heinig@stadt-hagen.de](mailto:heike.heinig@stadt-hagen.de)



Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Es wird beschlossen, nach eingehender Prüfung der öffentlichen und privaten Belange, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zurückzuweisen bzw. ihnen im Sinne der nachfolgenden Stellungnahmen der Verwaltung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu entsprechen.
- b) Es wird der im Sitzungssaal ausgehängte und zu diesem Beschluss gehörende Bebauungsplan Nr. 4/63 (90) Bathey Süd - Teilaufhebungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.
- c) Es wird beschlossen, nach eingehender Prüfung der öffentlichen und privaten Belange, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zurückzuweisen bzw. ihnen im Sinne der nachfolgenden Stellungnahmen der Verwaltung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu entsprechen.
- d) Es wird der im Sitzungssaal ausgehängte und zu diesem Beschluss gehörende Bebauungsplan Nr. 2/23 (713) Fachmarktzeile Bathey gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich liegt im Stadtbezirk Nord, in der Gemarkung Boele, Flur 3 und umfasst die Flurstücke 519, 520, 541, 542 sowie 566 (teilw.). Das Plangebiet wird durch die Straße Auf dem Graskamp geteilt. Südliche grenzt die Kabeler Straße und westlichen die Dortmunder Straße an. Nördlich befinden sich gewerbliche Nutzungen. Das Plangebiet umfasst ca. 1,52 ha.

– Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4/63 (90) Bathey Süd Teilaufhebungsverfahren und zum Bebauungsplan Nr. 2/23 (713) Fachmarktzeile Bathey wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§ 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

#### **Hingewiesen wird ferner:**

- auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplanes:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 S. 1

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3, Abs. 4 S. 2, nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, nach § 22 Abs. 9 S. 2, § 34 Abs. 6 S. 1 sowie § 35 Abs. 6 S. 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
  - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
  - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
  - c) (aufgehoben)
  - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 S. 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet veröffentlicht worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
  - e) bei Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 der Inhalt der Bekanntmachung zwar in das Internet eingestellt wurde, aber die Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 zu veröffentlichenden Unterlagen nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht wurden,
  - f) bei Anwendung des § 13 Abs. 3 S. 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
  - g) bei Anwendung des § 4a Abs. 3 S. 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 S. 2 HS. 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist, abweichend von HS. 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist,
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des S. 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 2 BauGB.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 S. 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 S. 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;

#### **Herausgeber:**

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

#### **Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister**

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: [heike.heinig@stadt-hagen.de](mailto:heike.heinig@stadt-hagen.de)



4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 3 BauGB.

Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Abs. 1 S. 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden, im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

- auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hagen (Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4/63 Bathey Süd – Teilaufhebungsverfahren und der Bebauungsplan Nr. 2/23 Fachmarktzeile Bathey als Satzung in Kraft.

#### Planeinsicht:

Nach § 10 Abs. 3 BauGB liegen der Bebauungsplan Nr. 4/63 Bathey Süd – Teilaufhebungsverfahren, der Bebauungsplan Nr. 2/23 Fachmarktzeile Bathey und die jeweiligen Begründung vom 31.10.2024 und 21.02.2025 gemäß § 9 Abs. 8 BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung vom 19.03.2025 gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ab sofort beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Hagen, Rathaus II, Berliner Platz 22, 58089 Hagen, Zimmer B.104 dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Hagen unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) / Stadtpläne / Planen und Bauen eingesehen werden.

Hagen, 28.05.2025

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

#### Geschwindigkeitsüberwachungen im Hagener Stadtgebiet

28. Mai 2025 – In der Zeit vom 2. bis 16. Juni finden im Hagener Stadtgebiet wieder kommunale Geschwindigkeitsüberwachungen an Gefahrenstellen, Unfallschwerpunkten und in schutzwürdigen Zonen statt. Geschwindigkeitskontrollen sind eine präventive Maßnahme, um mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu erreichen. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist weiterhin Unfallursache Nummer Eins. Die regelmäßige Überwachung gilt vor allem dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmenden wie Fußgängerinnen und Fußgänger oder Radfahrerinnen und Radfahrer. Jeder Messpunkt wird weiterhin im Benehmen mit der Polizei festgelegt. Die Messstellen der kommenden Tage sind:

02.06.2025

Oststraße, Alleestraße

03.06.2025

Alexanderstraße, Im Sonnenwinkel

04.06.2025

Cunostraße, Obnahrerstraße

05.06.2025

Jahnstraße, Heinrichstraße

06.06.2025

Hasselbach, Am Berghang

07.06.2025

Iserlohner Straße, Bergischer Ring

10.06.2025

Birkenstraße, Enneper Straße

11.06.2025

Jägerstraße, Kapellenstraße

12.06.2025

Berliner Straße, Krambergstraße

13.06.2025

Wörthstraße, Harkortstraße

14.06.2025

Lönsweg, Detmolder Straße

16.06.2025

Hohenlimburger Straße, Herbecker Weg

Darüber hinaus muss im gesamten Stadtgebiet mit weiteren Kontrollen durch das Ordnungsamt gerechnet werden.

#### 60 Jahre Städtepartner: Besuch aus Montluçon

26. Mai 2025 – 60 Jahre Städtepartnerschaft verbinden die französische Stadt Montluçon und die Stadt Hagen. Zu diesem besonderen Jubiläum reiste am vergangenen Wochenende Montluçons Bürgermeister Frédéric Laporte mit einer Delegation nach Hagen. Den Höhepunkt fand der Besuch in einem Festakt am Sonntag, 25. Mai, im Rathaus an der Volme. „Seit vielen Jahrzehnten herrscht auf vielen Ebenen ein reger Austausch mit zahlreichen gegenseitigen Besuchen zwischen unseren Städten“, lobte Oberbürgermeister Erik O. Schulz den engen Kontakt mit der Partnerstadt in seiner Ansprache. Neben weiteren Grußworten von Frédéric Laporte, Hagens Erstem Bürgermeister Dr. Hans-Dieter Fischer und dem Festredner Professor Dr. Laurent Guihery waren die Verleihung der Verdienstmedaille der Stadt Hagen an Jean-Francois Guers und der anschließende Eintrag der französischen Gäste in das Goldene Buch der Stadt Hagen mit der Unterzeichnung der neuen Deklaration über die Städtepartnerschaft weitere Höhepunkte.

#### Rückblick

Am 23. Juni 1965 unterzeichneten die ehemaligen Bürgermeister Jean Nègre und Lothar Wrede die Partnerschaftsurkunde für die Städtepartnerschaft zwischen Montluçon und Hagen. Dabei setzten sie sich konkrete Ziele, denn die Menschen aus Hagen und Montluçon sollten sich gegenseitig verstehen, voneinander lernen, sich regelmäßig besuchen und echte europäische Freunde werden. Seit diesem Zeitpunkt findet ein regelmäßiger Austausch statt und die Verwaltungen, Schülerinnen und Schüler, Sportlerinnen und Sportler aber auch Künstlerinnen und Künstler der Städte besuchen sich regelmäßig. Ein Beispiel dazu ist die Ausstellung „Zu Besuch – En Visite“, für die im vergangenen Monat zehn Künstlerinnen und Künstler aus Montluçon ihre Werke in Hagen präsentierten.



[https://www.instagram.com/hagen\\_westfalen/](https://www.instagram.com/hagen_westfalen/)



<https://www.facebook.com/Hagen.Westfalen>



[https://www.threads.net/@hagen\\_westfalen](https://www.threads.net/@hagen_westfalen)



[https://x.com/Hagen\\_Westfalen](https://x.com/Hagen_Westfalen)



[whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gvWQzSZxBC0N](https://whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gvWQzSZxBC0N)

#### Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

#### Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter [www.hagen.de](http://www.hagen.de) und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: [heike.heinig@stadt-hagen.de](mailto:heike.heinig@stadt-hagen.de)

